

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
die Bachelorstudiengänge**

**Agrarwirtschaft
Chemieingenieurwesen
Gartenbau
Landschafts- und Freiraumentwicklung
Umweltmonitoring
Umweltmonitoring/Umweltanalyse**

**die Masterstudiengänge
Chemieingenieurwesen
Landschaftsentwicklung
Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und
Gartenbau**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

27. November 2018

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - sächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Änderungssatzung erlassen.

Inhalt

Präambel

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Gartenbau und Umweltmonitoring/Umweltanalyse

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Agrarwirtschaft, Chemieingenieurwesen, Gartenbau, Umweltmonitoring/Umweltanalyse

Artikel 3 Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengang Gartenbau

Artikel 4 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau

Artikel 5 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring/Umweltanalyse

Artikel 6 Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Landschafts- und Freiraumentwicklung

Artikel 7 Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen, Umweltmonitoring

Artikel 8 Änderung der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen, Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau

Artikel 9 Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau

Artikel 10 Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsentwicklung

Artikel 11 Inkrafttreten

Präambel

Durch die folgenden Regelungen wird für den Rücktritt von einer Prüfungsleistung oder deren Versäumnis bestimmt, dass ein ärztliches Attest zur Glaubhaftmachung einer Krankheit vorzulegen ist. Des Weiteren wird die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung für Abschlussarbeiten und Modulprüfungen geregelt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Gartenbau und Umweltmonitoring/Umweltanalyse

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 09.07.2007 und den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring/Umweltanalyse vom 09.07.2007 werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“

- c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 3
- a. Nr. 2 Das „“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2
- a. Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1
- a. Nr. 4 b wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Agrarwirtschaft und Chemieingenieurwesen

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 27.07.2010 und den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen vom 29.06.2010 werden jeweils wie folgt geändert:

7. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
8. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“
9. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

10. § 18 Abs. 3

- a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
- b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
- c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“

11. § 19 Abs. 2

- a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
- b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 21 Abs. 1

- a. Nr. 4 b wird ersetzt durch: „entfällt“
- b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 3 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbau

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 24.08.2010 wird wie folgt geändert:

13. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“

14. § 14

- a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
- b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
- c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“

15. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

16. § 18 Abs. 3

- a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
- b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.

- c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“

17. § 19 Abs. 2

- a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
- b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.

18. § 21 Abs. 1

- a. Nr. 4 b wird ersetzt durch: „entfällt“
- b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 4 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Agrarwirtschaft und Gartenbau

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 29.04.2015 und den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 15.04.2015 werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen

Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“

3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 3
 - a. Nr. 2 Das „ „ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1
 - a. Nr. 4 a wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 c wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 5 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring/Umweltanalyse

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring/Umweltanalyse vom 24.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“

- c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
- 3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
- 4. § 18 Abs. 4
 - a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
- 5. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzter Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
- 6. § 21 Abs. 1
 - a. Nr. 4 b wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 6 Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Landschafts- und Freiraumentwicklung

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Landschafts- und Freiraumentwicklung vom 27.07.2010 wird wie folgt geändert:

- 7. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
- 8. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den

Bescheid des Prüfungsamts. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“

- d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“
9. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
 10. § 18 Abs. 4
 - a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
 11. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
 12. § 21 Abs. 1
 - a. Nr. 4 b wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 7 Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Umweltmonitoring

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen vom 11.06.2014 und den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring vom 30.04.2014 werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

4. § 18 Abs. 4
 - a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1
 - a. Nr. 4 a wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 c wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 8 Änderung der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen und Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau

Die Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen vom 11.06.2014 und den Masterstudiengang Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau vom 30.06.2015 werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Masterarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann. Ist die Masterarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Masterarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der

Masterarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Masterarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Masterarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“

3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 3
 - a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1
 - a. Nr. 4 a wird ersetzt durch: „entfällt“
 - b. Nr. 4 c wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Masterarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 9 Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau vom 09.07.2007 wird wie folgt geändert:

7. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
8. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei

einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“

- c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Masterarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann. Ist die Masterarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Masterarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Masterarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Masterarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Masterarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“
9. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
10. § 18 Abs. 4
- a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
11. § 19 Abs. 2
- a. Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
12. § 21 Abs. 1

- a. Nr. 4 a wird ersetzt durch: „entfällt“
- b. Nr. 4 d wird wie folgt ersetzt: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Masterarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 10 Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsentwicklung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsentwicklung vom 30.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt ersetzt: „Im Fall einer nicht bestandenen Masterarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann. Ist die Masterarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Masterarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt ersetzt: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Masterarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von vier Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Masterarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Masterarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“

3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 4
 - a. Nr. 2 Das „,“ am Ende wird ersetzt durch: „oder“.
 - b. Nr. 3 wird ersetzt durch: „entfällt“.
 - c. Nr. 4 wird ersetzt durch: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2
 - a. Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs.1 wird neu gefasst:
 - (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. die Organisation der Masterprüfung des Masterstudiengangs Landschaftsentwicklung,
 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Landschaftsentwicklung bezüglich Umfang und Art der Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer, Beisitzer sowie Prüfungskommissionen für die Bewertung der Masterarbeit,
 4. die Entscheidung über
 - a) entfällt
 - b) Anrechnung von im In- und Ausland erbrachten Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen in der Regel unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers gemäß § 23,
 - c) Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Masterarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14,
 - d) Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2,
 - e) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 17,
 - f) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 4 und Studienzeiten gemäß § 23 Abs. 6,
 - g) die Erklärung der Ungültigkeit der Masterprüfung gemäß §26 Abs. 1,
 - h) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements gemäß §26 Abs. 3 Satz 1,
 - i) Widersprüche gemäß § 28,
 - j) Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen,
 5. die Berichterstattung über die Entwicklung der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 6. die Bestätigung der Eignungsbescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen gilt ab dem 10. Dezember 2018 für alle Studierenden in den o.g. Studiengängen.

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie am 06. November 2018 beschlossen und vom Rektorat am 27. November 2018 genehmigt. Sie tritt am 28. November 2018 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 06. November 2018 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 27. November 2018.

Dresden, den 27. November 2018

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor